

An
Amt der Kärntner Landesregierung
Abt 1 – Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
per E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 15.11.2022

Bezug: ZI. 01-VD-LG-1130/2019-274
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird
Begutachtungsfrist: 18. November 2022

Der Katholische Familienverband Kärnten, die größte politisch unabhängige Interessenvertretung für Familien in Kärnten, bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird.

1. Vorbemerkung

Die Überlegungen, die dieser Stellungnahme zugrunde liegen, beziehen sich insbesondere auf die Altersgruppe der **bis 3-jährigen Kleinkinder (U3)**.

2. Ziele der Novelle

Diese sind:

- **Qualitätsoffensive in der Elementarbildung im Sinne der Kinder**
- **Wertschätzung der pädagogischen Arbeit in elementaren Bildungseinrichtungen**
- **Verbesserung der Rahmenbedingungen für Mitarbeiterinnen**
- **Beitragsfreie Kinderbildung und -betreuung für Kinder zwischen 1 und 6 Jahren und damit Zugang für alle Kinder zu elementarer Bildung unabhängig vom Einkommen der Eltern**
- **Vereinbarung Familie und Beruf: Verbesserung des Zugangs von Eltern zum Arbeitsmarkt und zu Erwerbsmöglichkeiten**
- **Modernes Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz**

Deshalb bittet der Katholische Familienverband Kärnten die Ziele der Novelle (wie vorstehend unter 2. aufgezählt) zu erweitern und wie folgt zu ergänzen:

- **Finanzielle Entschädigung für Eltern, die ihre Kinder in den ersten drei Lebensjahren selbst betreuen und dadurch wertvolle Grundlagen für eine zukünftig erfolgreiche Bildungsentwicklung der Kinder schaffen.**

Die wissenschaftlichen Studien zeigen, dass gut gebundene Kleinkinder, d. h. Kinder deren Bedürfnis nach stabilen, gleichbleibenden und vertrauensvollen Bezugspersonen gestillt wurde, gute Grundbedingungen für Bildung im Grundschul- und Jugendalter aufweisen.

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Familien mit Kindern ist dem katholischen Familienverband Kärnten ein Anliegen.

3. Kinderrechtskonvention

Mit der Ratifikation der Kinderrechtskonvention (KRK) im Jahr 1992 hat sich Österreich verpflichtet, die Rechte von Kindern und Jugendlichen einzuhalten.¹ Die Novelle zum Kärntner Kinderbildungs und -betreuungsgesetz erfolgt auch in Umsetzung der Vorgaben der Kinderrechtskonvention.

Diese Vorgaben, denen der Entwurf aus Sicht des Katholische Familienverbandes Kärnten **unzureichend** Rechnung trägt, sind auszugsweise:

Artikel 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der **vorrangig zu berücksichtigen** ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4: Verwirklichung der Kindesrechte

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 7:

(1) Das Kind ... hat das Recht ..., seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher...

Es ist der Entwurf daher in erster Linie aus der Perspektive der betroffenen Kleinkinder zu betrachten. In dieser Stellungnahme wird vorrangig auf die unter 3jährigen Kleinkinder Bezug genommen.

¹ Die vier Prinzipien der Kinderrechtskonvention sind:

1. **Das Recht auf Gleichbehandlung:** Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. **Das Wohl des Kindes hat Vorrang:** Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden.
3. **Das Recht auf Leben und Entwicklung:** Jedes Land verpflichtet sich, in größtmöglichem Umfang die Entwicklung der Kinder zu sichern.
4. **Achtung vor der Meinung des Kindes:** Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen, respektiert und in Entscheidungen einbezogen werden.

4. Zum Versorgungsauftrag

Nach dem neuen § 19a des Entwurfes wird ein Versorgungsauftrag definiert:

„Jede Gemeinde hat bedarfsgerecht dafür Sorge zu tragen, dass **für jedes Kind**, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, **ein Platz in einer Kindertagesstätte** oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifend) im Ausmaß von **zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche** zur Verfügung steht.“

Es soll nach den Zielen des Entwurfes für **jedes Kind ab dem ersten Lebensjahr** eine Möglichkeit einer **beitragsfreien Fremdbetreuung** geschaffen werden, wenn diese zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche in Anspruch genommen wird. Wird diese Untergrenze nicht erreicht, entfällt die Förderung. Familien mit weniger Bedarf an Fremdbetreuung werden hier zur Vermeidung von Benachteiligung angehalten, Fremdbetreuung in diesem Mindestausmaß in Anspruch zu nehmen.

Der Bedarf nach Fremdbetreuung schon bei Kleinkindern wird durch die Regelungstechnik des Gesetzgebers zusätzlich geschaffen: Während Familien, die die Kinderbetreuung familienintern vornehmen keine Unterstützung durch die öffentliche Hand erhalten, werden Institutionen, welche Fremdbetreuung anbieten, mit circa 2.000,- EUR für Infrastruktur und Personal monatlich von Bund und Land unterstützt. Unterstützung erhält nur, wer Fremdbetreuung in Anspruch nimmt.

Mit einem Bruchteil dieses Betrages könnten viele Familien die Betreuung ihrer Kinder in den ersten 3 Lebensjahren selbst organisieren, ohne dass dabei wesentliche Nachteile in der Erwerbsbiografie auftreten. Der Katholische Familienverband Kärnten hat Modelle dazu, etwa das **Kärntner Kinderbetreuungsmodell**², das auf dem www.berndorfer-modell.at aufbaut, politischen Entscheidungsträgern vorgestellt. Modelle wie diese könnten sofort umgesetzt werden.

Eine bedarfsgerechte Unterstützung für Familien bieten auch **Tageseltern** und bietet der Katholische Familienverband Kärnten mit dem System der „Leihoma“ seit vielen Jahren erfolgreich an. Der „**Omadienst**“³ besteht mittlerweile seit über 40 Jahren, bezeichnenderweise fast ohne öffentliche Unterstützung. Mit derartigen Angeboten können Familien unterstützt und auch Kindertagesstätten (KITA) entlastet werden.

Die Unterstützung flexibler, bedarfsgerechter Betreuungsangebote fehlt im vorliegenden Entwurf. Auch das **Kärntner Kinderbetreuungsmodell** und der **Omadienst** sollten gefördert werden. Die Art 15a Vereinbarung ist in diesem Aspekt zu erweitern.

Moderne Arbeitsformen, wie Homeoffice oder flexible Teilzeitmodelle ermöglichen es vielen Müttern und Vätern kleiner Kinder gerade die ersten 3 Jahre möglichst viel Zeit mit ihren Kindern zu verbringen und sich ihren Kindern zu widmen. Dies mit einem optimalen Betreuungsschlüssel von meist 1:1. Dazu benötigen Familien (genauso wie Alleinerzieherinnen) flexible, bedarfsgerechte Betreuungsangebote.

² <https://www.familie.at/site/kaernten/familienpolitik/kaerntnerkinderbetreuungs>

³ <https://www.familie.at/kaernten/omadienst>

Gerade die ersten drei Lebensjahre mit ihren Kindern zählen zu den glücklichsten für Eltern und prägendsten für Kinder. Bindung und Halt lernen die Kinder am Beginn ihres Lebens von ihren Eltern. Der Staat kann diese frühkindliche Bindung an die Eltern in Familien nicht ersetzen. Kindertagesstätten können den Halt und die Resilienz, den Familien als Keimzelle der Gesellschaft bieten, nicht ersetzen, sondern nur - soweit erforderlich und möglich - unterstützen. Als Unterstützung für Familien sind Kindertagesstätten unersetzlich. Die dort tätigen Pädagoginnen leisten unter schwierigen Rahmenbedingungen großartige Arbeit.

Die Zielsetzung des Entwurfes, frühkindliche Fremdbetreuung möglichst flächendeckend anzubieten, entspricht dem Wunsch von Eltern, die für ihre Kinder Fremdbetreuung wollen oder brauchen.

Bei der Umsetzung des Entwurfes werden allerdings Familien, die ihre Kinder selbst familienintern betreuen, schlechter behandelt als Familien, welche die beitragsfreie Fremdbetreuung in Anspruch nehmen. Das Gesetz verstößt in diesem Bereich gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG und Art 2 StGG)⁴: Dem Landesgesetzgeber ist eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung oder Benachteiligung von bestimmten Personen(gruppen) verboten. Verstoßen wird auch gegen Art. 7 der Kinderrechtskonvention, welches Kindern ein Recht einräumt von ihren Eltern betreut zu werden. In dieses Recht wird eingegriffen, wenn nur die Fremdbetreuung von Kleinkindern vom Land finanziell unterstützt wird, nicht auch die familieninterne Betreuung.

Diese Schlechterstellung familieninterner Kleinkindbetreuung stellt auch einen unzulässigen Eingriff in das durch Art 8 EMRK geschützte Grundrecht auf **Achtung des Privat- und Familienlebens** dar. Auch Familien haben danach Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Eingriffe öffentlicher Behörden in die Ausübung dieses Rechts sind nur statthaft, insofern dieser Eingriff „gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“ Die Anerkennung der Leistung, welche Familien bei der Bildungs- und Betreuungsarbeit ihrer Kinder leisten, muss auch darin Ausdruck finden, dass eine finanzielle Unterstützung erfolgt. Damit wird eine gleichheitswidrige und EMRK-widrige Ungleichbehandlung vermieden.

Viele Familien könnten die Betreuung der eigenen Kleinkinder in den ersten Lebensjahren organisieren, wenn sie einen Teil der Mittel, welche die öffentliche Hand für die Kleinkindbetreuung budgetiert, zur Verfügung hätten. Dadurch, dass nur die Fremdbetreuung beitragsfrei gestellt wird, werden Familien diskriminiert, welche die Betreuung familienintern vornehmen.

Eltern verstehen es nicht, warum die innerfamiliäre Betreuungsarbeit weniger wert sein soll als die gleiche Arbeit durch fremde Personen in einer Kindertagesstätte.

Dabei ist durch ein **flexibles Angebot an Fremdbetreuung** sicherzustellen, dass es nicht zu Brüchen in Erwerbsbiografien von Eltern und Altersarmut kommt. Die soziale Kompetenz, welche Familien im Zuge der Kinderbetreuung erwerben, kommt auch Unternehmen zugute. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die familieninterne Kleinkindbetreuung zu ermöglichen ist eine Ausdrucksform von **Corporate Social Responsibility (CSR)** von Unternehmen, CSR beschreibt die nachhaltige Art des Wirtschaftens zum Wohl der Gesellschaft.

⁴ Im österreichischen Verfassungsrecht ist der Gleichheitssatz in Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) und Art. 2 des Staatsgrundgesetzes 1867 als Staatsbürgerrecht verankert. Er verpflichtet den Staat „gleiches gleich, ungleiches ungleich“ zu behandeln.

„Die Heranziehung dieser Kriterien wirkt sich nicht nur auf Reputation und Wettbewerbsfähigkeit aus. Die gesellschaftliche Verantwortung, die Organisationen wahrnehmen, beeinflusst auch die Einschätzung durch Kapitalgeber, die Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Medien sowie Arbeitsmoral, Einsatz und Produktivität der Mitarbeiter.

Obwohl Corporate Social Responsibility (CSR) als freiwilliger Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung über die gesetzlichen Forderungen (Compliance) hinausgeht, wird diese Form der gesellschaftlichen Verantwortung zunehmend vorausgesetzt.“⁵

Die Anerkennung familieninterner Kleinkindbetreuung könnte auch dadurch erfolgen, dass die Wertschätzung dieser Arbeit im Unternehmen und in der Familie noch stärker sichtbar gemacht wird. Diesbezügliche Bemühungen setzt das Audit "berufundfamilie"⁶ und das Netzwerk „Unternehmen für Familien“⁷.

In vielen Unternehmen ist es möglich für den überschaubaren Zeitraum von wenigen Jahren nach der Karenz flexible Arbeitszeitmodelle anzubieten.

Da die Landesförderung eine Mindestgruppengröße von 10 Kleinkindern in der Kindertagesstätte und einen längeren Betreuungszeitraum vorsieht, werden Gemeinden sich um „volle Gruppen“ bemühen. Dadurch wird die Fremdbetreuung zu Lasten flexibler Betreuungsformen gefördert. Fremdbetreuung außerhalb der Familie muss immer bedarfsgerecht und daher zeitlich flexibel sein.

⁵ <https://www.austrian-standards.at/de/themengebiete/management-qualitaet-risiko/corporate-social-responsibility>

Die EU-Kommission hat Unternehmen aufgefordert, bei der Entwicklung ihres CSR-Ansatzes Regelwerke als Leitlinie heranzuziehen. Siehe dazu für Österreich **ONR 192500** zur Gesellschaftlichen Verantwortung von Organisationen (CSR). Dieses Dokument bietet allen Organisationen unabhängig von ihrer Art und Größe, die gesellschaftlich verantwortlich agieren wollen, einen Handlungsrahmen mit Mindestanforderungen für die Einführung, Umsetzung, Qualitätssicherung und ständige Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Gesellschaftliche Verantwortung einer Organisation wird definiert als die Verantwortung der Organisation für die Auswirkungen ihrer Entscheidungen und Tätigkeiten auf die Gesellschaft und Umwelt durch transparentes und ethisches Verhalten, das zur nachhaltigen Entwicklung, einschließlich Gesundheit und Gemeinwohl, beiträgt, die Erwartungen der Anspruchsgruppen berücksichtigt, anwendbares Recht erfüllt und mit internationalen Verhaltensstandards übereinstimmt sowie in der gesamten Organisation integriert ist und in ihren Beziehungen gelebt wird. <https://www.qualityaustria.com/produktgruppen/gesellschaftliche-verantwortung-csr/onr-192500>

⁶ „Dieses seit 2002 mehrmals erneuerte Zertifikat ist eine Anerkennung für die Bemühungen des BMBWF um eine kontinuierliche Weiterentwicklung einer Unternehmenskultur, die für Chancengleichheit bei Frauen und Männern steht und die Optimierung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen für beide Geschlechter fördert. Das BMBWF will damit auch die Vorreiterrolle der öffentlichen Hand betonen und beispielgebend für Unternehmen in der Privatwirtschaft sein.“ <https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/Audit-berufundfamilie.html>

⁷ <https://www.unternehmen-fuer-familien.at/themen>

5. Zum Betreuungsschlüssel

Der bisherige Personalschlüssel des K-KBBG von 1:5 wird beibehalten: Neu soll bei mehr als zehn Kindern eine dritte Betreuerin vorgesehen werden. „Zur Steigerung der Qualität der elementarpädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten wird nunmehr verpflichtend eine Elementarpädagogin als gruppensführende Pädagogin in Kindertagesstätten vorgesehen.“ (S. 7 Erl-Bem).

Mit diesem Betreuungsschlüssel bekommt das Kleinkind nur einen Bruchteil der Zeit und Energie, die es idealerweise braucht.⁸ Die frühkindliche Bindungsforschung hat längst nachgewiesen, dass Kleinkinder bis drei Jahre die kontinuierliche Zuwendung einer Betreuungsperson zur stabilen Entwicklung benötigen. Häufiger Betreuerinnenwechsel führt zu Stress und Belastung bei Kleinkindern. Das hindert die optimale Entwicklung von Kleinkindern.

In der Praxis wird selbst dieser Betreuungsschlüssel von 1:5 jedoch regelmäßig nicht erreicht: Urlaube, Krankenstände und Verwaltungstätigkeiten bewirken oft, dass eine Elementarpädagogin weit mehr als 5 Kleinkinder zu betreuen hat.

Wenn 30 Kleinkinder unter 3 Jahren über einen Zeitraum von 40 bis 46 Stunden von nur sechs (und häufig phasenweise de facto auch weniger) Elementarpädagoginnen betreut werden, kann keine individuelle Förderung der Kleinkinder erfolgen. Diese IST Situation in vielen Kärntner Kindertagesstätten widerspricht den in der Kinderrechtskonvention niedergelegten Vorgaben und schadet den betroffenen Kleinkindern. Auch Pädagoginnen kommen seelisch und körperlich an ihre Grenzen, sie sind nach eigenen Angaben zunehmend Burnout gefährdet.

Kinder mit erhöhtem Förderbedarf werden in Gruppen oft „mitgeführt“. Ein autistisches Kind wird mit maximal vier Stunden durch eine externe Fachkraft unterstützt. Der Bedarf an Förderung wäre wesentlich größer. Kinder dürfen nicht krank sein, da die Kindertagesstätte dann nicht für sie „zuständig“ ist und berufstätige Eltern Schwierigkeiten haben, sie in dieser Zeit zu betreuen.

Auf die flächendeckend unhaltbaren Zustände in Kärntner Kinderbetreuungseinrichtungen hat zuletzt eine Elementarpädagogin in einem offenen Brief auch an die Kärntner Landtagsabgeordneten hingewiesen. Auch die Berufsvertretung hat die Missstände öffentlich gemacht.

Auf Grund des akuten Personalmangels können die fachlich ausgezeichnet ausgebildeten Elementarpädagoginnen ihrem Bildungs- und Betreuungsauftrag nur unzureichend nachkommen, was oft eine Gefährdung der dort betreuten Kleinkinder zur Folge hat.

Diesem für Kleinkinder gefährlichen Zuständen schafft der Entwurf keine Abhilfe.

Eltern verlassen sich darauf, dass ihre Kleinkinder in Kindertagesstätten altersgerecht betreut werden und Bildung erfahren. Dies ist nur möglich, wenn Elementarpädagoginnen sich jedem einzelnen Kind individuell widmen können (wie es in Familien üblich ist).

Da eine bedarfsgerechte flächendeckende Kleinkindbetreuung mit dem erforderlichen Betreuungsschlüssel von 1:3 in Kärntner Kindertagesstätten derzeit nicht finanzierbar ist, ist es jedenfalls erforderlich, auch andere Betreuungsformen wie Tageseltern und Leihomas genauso zu fördern und zu unterstützen und ganz besonders die familieninterne Kleinkindbetreuung.

⁸ Als Beispiel für viele: BIDDULPH, S.: Das Geheimnis glücklicher Babys. Heyne Verlag.

Elementarpädagoginnen sind qualifizierte und ausgebildete pädagogische Fachkräfte welche nicht nur die Qualität einer ausreichenden Betreuung sicherstellen - sie sind Seelenröster, Elternberater, Sicherheit und Anker für alle ihnen anvertrauten Kinder, Experten in unterschiedlichsten pädagogischen Bereichen und können auch zu Lebensrettern in Notfällen werden!⁹

Experten aus dem Bereich der Bindungstheorie, Kinderpsychotherapie und -psychiatrie und Elementarpädagogik haben einen Leitfaden, eine sogenannte Kinderbetreuungs- bzw. Krippenbetreuungs-Ampel für den frühkindlichen Bereich, also die ersten drei Lebensjahre, entwickelt. Der Katholische Familienverband Kärnten hat diese **Kinderbetreuungsampel**¹⁰ adaptiert und für Kärnten angepasst. In der Kinderbetreuungsampel werden Kriterien für eine optimale Fremdbetreuung von Kleinkindern definiert.

Der Kriterienkatalog der **Kärntner Kinderbetreuungsampel** ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen:

⁹ Aus dem oben zitierten offenen Brief.

¹⁰ <https://www.familie.at/kaernten/kinderbetreuungsampel>

Die Kinderbetreuungs-Ampel

VORAUSSETZUNGEN

Ab welchem Alter ist eine Kleinkinderbetreuung empfehlenswert

Betreuungszeit pro Tag

Wie viele Tage pro Woche

Eingewöhnungszeit

Gruppengröße

Kind-Fachkraft-Relation

Personalschlüssel

Aufbau gesunder Bindungs- und Beziehungsfähigkeit

Urlaubsvertretung

Krankheitsvertretung der Pädagoginnen

Individuelle Essens-, Schlaf- und Spielzeiten

Rückzugsmöglichkeiten schaffen

Zeit für Übergabe morgens

Punktuelle Einzelbetreuung wenn nötig

Eltern einbeziehen bei Schwierigkeiten

Bezugsperson hat Einfühlungsvermögen

Kompetente Stressdiagnostik

Organisation arbeitet effizienzorientiert

Bindung an Bezugsperson geht vor

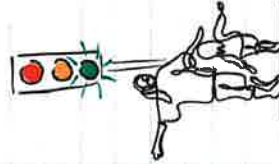
Kompetente Bindungsdiagnostik

Bildungs- und Lernprogramm für unter 3-Jährige

Nachbesetzung freier Plätze (Platz-Effizienz)

Wechsel in den Kindergarten vor 3. Geburtstag, um Platz frei zu bekommen

Wie viel Fremdbetreuung darf sein?



BEI BEDARF EMPFEHLENSWERT	WENIGER EMPFEHLENSWERT	NICHT ZU EMPFEHLEN
Betreuung ab 30 Monaten	Betreuung ab 24 Monate	18 Monate oder früher
3-4 Stunden pro Tag	4-5 Stunden pro Tag	mehr als 5 Stunden verpflichtend
3 Tage, wenn vom Kind akzeptiert	4 Tage, wenn vom Kind akzeptiert	mindestens 5 Tage verpflichtend
6 Wochen Eingewöhnungszeit	4 Wochen Eingewöhnungszeit	weniger als 4 Wochen Eingewöhnungszeit
maximal 8 Kinder	9 bis 12 Kinder	mehr als 12 Kinder
1 Pädagogin* - 2 Kinder	1 Pädagogin - 3 Kinder	mehr als 3 Kinder pro Pädagogin
1 Pädagogin - 1,5 Kinder	1 Pädagogin - 2 Kinder	mehr als 3 Kinder pro Pädagogin
eine konstante Bezugsperson	zwei wechselnde Bezugspersonen	mehr als zwei Bezugspersonen wechseln
keine (Urlaub nur in den Betriebsferien)	Pädagogin, die das Kind gut kennt	Pädagogin, die das Kind nicht oder kaum kennt
keine (Eltern nehmen das Kind)	Pädagogin, die das Kind gut kennt	Pädagogin, die das Kind nicht oder kaum kennt
ja	teilweise	starr
ja	teilweise	nein
ja, immer	oft	nie oder fast nie
ja	teilweise	nein, entstehender Stress geht zu Lasten aller
ja, immer	oft	nie oder fast nie
fast immer	oft	sellen oder nie
Pädagoginnen erkennen Stress, gehen auf das Kind ein	bemüht, aber auf das einzelne Kind wenig eingehend	Stress des Kindes kein Thema, gewöhnt sich schon dran
Nein, das Wohl der Kinder hat Vorrang	immer wieder	Effizienzprinzip wird durchgezogen
Erst einen sicheren Hafen schaffen, von dem aus die Welt erobert wird	teilweise	Bindung an Bezugsperson nicht so relevant
Pädagoginnen können den Bindungsgrad richtig einschätzen	bei stillen Kindern wird das nicht geschafft	Bindung wird zu wenig Bedeutung zugemessen
und für genügend Bindung sorgen	wenig Bildung - Neugier zum Lernen nutzen	strukturiertes Lern-Angebot mit Bildungsprogramm
Altersgemäße Neugier zum Lernen nutzen, keine gezielte Bildung	zwei pro Monat	sofort nach frei werden eines Betreuungsplatzes
höchstens einer pro Monat	kann vorkommen	oft (Kinder werden zu früh fit gemacht für den Kindergarten)

Diese Phase der ersten drei Lebensjahre ist die empfindlichste, verletzungsgefährdetste und daher wichtigste im Leben eines Menschen. In dieser Zeit entwickelt sich das Gehirn und es werden alle wesentlichen Funktionen (kommunizieren, sprechen, laufen, essen usw.) erlernt. Vor allen Dingen entfaltet sich in diesem Zeitraum das, was die Experten **Bindungsfähigkeit** nennen.

Ein Baby braucht Sicherheit, Liebe, Wärme, Zeit, es braucht vor allem die „3-V-Beziehung“: einen Menschen, der rund um die Uhr ganz für das Kleinkind da ist - verlässlich, verfügbar, vertraut. 24/7. Rund um die Uhr. Über mehrere Jahre.

Die Kinderbetreuung-Ampel deckt Gefährdungspotential auf und hilft Gefährdungen für Kleinkinder zu vermeiden. **Nach der Kinderbetreuungsampel ist ein Betreuungsschlüssel von 1 zu 3 bei Kleinkindern erforderlich.**

Die derzeitigen organisatorischen Rahmenbedingungen vieler Einrichtungen bergen ein Gefährdungsrisiko für das Kindeswohl und laufen Gefahr, das Betreuungspersonal auszunutzen und zu überfordern.

Zusammenfassend unterstützt und befürwortet der Katholische Familienverband Kärnten den vorliegenden Gesetzesentwurf deshalb nur mit den hier dargestellten Einschränkungen.

Zur Einhaltung der Vorgaben der Kinderrechtskonvention und damit zum Kindeswohl ist es unbedingt erforderlich:

1. den **Betreuungsschlüssel** für bis 3-jährige Kleinkinder **mit maximal 1 zu 3 festzulegen**,
2. auch die **familieninterne Betreuung finanziell zu unterstützen** (bei welcher dieser Betreuungsschlüssel regelmäßig eingehalten wird) und
3. auch **bedarfsgerechte, flexible** und in der Praxis beliebte und bewährte **Betreuungsformen** wie „Leihomas“ zu **fördern**.

Der Staat und die Gesellschaft haben nicht das Recht vorzuschreiben, wie Kleinkindbetreuung zu geschehen hat. Ob und wie insbesondere kleine Kinder in Fremdbetreuung gegeben oder von den Eltern familienintern betreut werden, muss den Eltern selber überlassen werden.

Familien verdienen Anerkennung als qualitativ hochwertigen Ort der Kinderbetreuung und haben ein Recht auf Abgeltung der Erziehungs-, Pflege- und Betreuungsleistungen. Familien brauchen die Möglichkeit, die optimale Bildung und Betreuung für ihre Kinder selbstbestimmt zu wählen (**Wahlfreiheit**). Politik muss die bestmögliche Entwicklung jedes einzelnen Kindes ermöglichen und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen! Familien als Keimzellen der Gesellschaft sind zu stärken.

Mit familienfreundlichen Grüßen

Mag. Andreas Henckel Donnersmarck
Vorsitzender des katholischen Familienverbandes Kärnten